

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollz. Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XX.

Bern, 5. Aug. 1799. (18. Thermid. VII.)

Vollz. Direktorium.

Beschluß vom 29. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik

In Erwägung der Nothwendigkeit der genauesten Ersparung der Materialien bei den Büros und folglich der erforderlichen Verantwortlichkeit der Autoritäten für jeden Missbrauch, der in ihren Kanzleien von denselben gemacht werden könnte;

Nach Anhörung seines Ministers des Innern

b e s c h l i e ß t :

1. Wenn die Rechnungen gestellt werden, sollen alle diejenigen, welche die Unkosten von den Kanzleien der Kantonsautoritäten betreffen, vorläufig von der Verwaltungskammer geprüft, und von ihr mit Bemerkungen begleitet werden.

2. Die Rechnung der Kammer selbst soll der Regierungsstatthalter untersuchen, und alle diejenigen Ausgaben bemerken, die nicht ganz nothwendig gewesen.

3. Hierauf übersendet sie der Regierungsstatthalter zur Untersuchung an denjenigen Minister, in dessen Fach sie gehören.

4. Endlich überreichen sie die Minister dem Direktorium; nachdem sie die verschiedenen Gegenstände, die der Kanzleidienst bedarf, sorgfältig klassifiziert, und über die das Jahr durch erfolgten Ausgaben ein summarisches Verzeichniß beigefügt haben werden.

5. Die Rechnungen aller andern Minister, der Justiz, des Innern, des Kriegs, der auswärtigen Geschäfte, der Künste und Wissenschaften sollen von dem Finanzminister untersucht werden, so wie hingegen die Rechnungen dieses letztern von demjenigen Minister, den hiezu das Direktorium bestimmen wird.

Alle diese Rechnungen sollen ebenfalls dem Direktorium überreicht werden.

6. Jeder Minister wird beauftragt, ungesäumt an alle Autoritäten seines Departements ein Circu-

lar ergehen zu lassen, worin er ihnen im Namen des Direktoriums erklärt, daß in den Rechnungen für den Unterhalt ihrer Büros kein Artikel gebilligt werden soll — dessen Gebrauch nicht als unumgänglich nothwendig zu rechtfertigen ist; derzgestalt, daß die Bezahlung der nicht zulässigen Artikel ihnen selbst zur Last fallen soll.

7. Die gleiche Maßnahme wird auch bei den Rechnungen der Minister beobachtet.

8. Gegenwärtiger Beschluß wird an die sechs Minister ausgesertigt; der Minister des Innern wird es den Regierungsstatthaltern, und diese werden es den übrigen Kantonsautoritäten bekannt machen.

Also beschlossen in Bern den 29. Jul. 1799.
Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Beschluß vom 30. Jul.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

In Erwägung, daß den Gerichtschreibern ihre zahlreichen Geschäfte nicht erlauben, auf die Einziehung der Gefälle von der Handänderung und auf den Rechtsstreit gegen faulige Schuldner, ihre ganze Sorgfalt zu wenden;

In Erwägung, daß die langsame Einziehung obiger Auflage, die doch einen Hauptzweig der öffentlichen Einkünfte ausmachen sollte, die Republik außer Stand setzt, ungesäumt von den Geldern, die aus dieser Quelle fließen sollten, Gebrauch zu machen;

In Erwägung, daß die häufigen Betriege, die bei der Errichtung dieser Auflage vorgehen, gesetzliche Vorkehr gegen dieselben unumgänglich nothwendig machen.

In Erwägung endlich, daß es aus eben diesen Gründen nicht weniger nothwendig ist, in der uns term 2. Apr. 1799. den Distriktschreibern ertheilten Vorschrift, vermög welcher sie zur Beziehung der Handänderungs-Rechte und zur Förderung des

Schuldentriebes beauftragt waren, eine Abänderung zu treffen;

Nach angehörttem Bericht seines Finanzministers
befiehlt:

1. Die öffentlichen Notarien, oder diejenigen, die durch das Gesetz zur Ausfertigung jeder Art von Kauf-, Vergabungs- oder Transaktions-Akten, für welche Einregistrierungs-Gebühren bezahlt werden müssen, bevollmächtigt sind, sind von nun an zu halten, sogleich bei Ausfertigung der Akte selbst das Handänderungs-Recht so zu beziehen, wie es durch das Gesetz vom 17. Oct. bestimmt ist.

2. Für die Beziehung weiset dem Notarius die Nation keine Entschädigung an.

3. Sogleich nach der Beziehung der Abgabe müssen sie darüber ungesamt den Distriktschreiber benachrichtigen, und regelmäßig alle 14 Tage den Ertrag dieses Rechtes in die Kasse des Distrikts-Einnehmers einliefern.

4. Wer durch irgend eine Art von Ankauf, Vergabung, Erbschaft oder Handänderung etwas an sich bringt, soll dem Distriktschreiber den Gegenstand seiner Besitznahme anzeigen, und die Akte sobald sie ausgefertigt ist, und dafür die Gebühr bezahlt worden, einregistrieren lassen.

Dieses Recht beziehen fernerhin die Distriktschreiber selbst unmittelbar von allen denjenigen Handänderungen, die nicht durch Notariatsakten stipulirt sind.

5. Keine Art Uebereinkunft wird vor Gerichte gültig erkennt, bevor dafür dem zur Ausfertigung der Akte beauftragten Notar die gesetzliche Taxe bezahlt, und die Akte von dem Distriktschreiber eingesetzt werden.

6. Die in der Vorschrift vom 2. April enthaltenen Verfüungen, welche die Art und Weise bestimmen, nach der sich die Republik im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Entrichtung des Handänderungsrechts selbst bezahlt machen wird, bleiben in ihrer bisherigen Kraft und Gültigkeit.

7. Die Distriktschreiber sind unter ihrer Verantwortlichkeit gehalten, über alle Handänderungen in ihrem Distrikte zu wachen, sie genau zu controlliren, und alle vierzehn Tage dem Distrikteinnehmer ein genaues Verzeichniß der bei ihnen eingesetzten Akte zuzustellen, damit es dem besagten Einnehmer bei Einlieferung der Summen, die ihm von den Notarien zuflossen, zur Kontrolle diene.

8. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Finanzminister beauftragt, welcher dem Tagblatt der Gesetze beigerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 29. Jul.
(Fortsetzung.)

Suter fodert Verweisung an die Militärcommission. Angenommen.

Das Direktorium fodert, daß die Cassationsbegehren an den obersten Gerichtshof auf einige Zeit beschränkt werden. Auf Secretans Antrag wird diese Bothschaft an die Commission über Organisation der öffentlichen Gewalten gewiesen.

Die Berathung über das Gutachten wegen der Erneuerung des Senats wird wieder vorgenommen.

Gmür sagt: B. Carrard hatte Recht; die ersten Jahre einer jungen Republik sind in sehr vielen Betrachtungen die wichtigsten. Alle Staatsbürger sollen daher, in gehörigem Gleichgewicht, durch ihre Repräsentanten dazu reden können.

Aber warum stellt man diesen, in einer demokratischen Regierung unwiderlegbaren Grundsatz erst jetzt auf?

Als wegen Abschaffung der Zehnten und andern wichtigen Dingen die Rede war, waren die Kantone Sentis, Waldstätten, Bellinz und Lautis in dem helvetischen Rath nicht repräsentiert, und doch wurde darüber abgesprochen, als hätten auch diese Kantone mitgestimmt — warum? damals wurden die Glieder der beiden Räthe als helvetische, nicht als Kantonsrepräsentanten angesehen und betitelt; damals war freilich auch obiger Grundsatz, den man in diesen Augenblicken so hitzig im engsten Verstande durchzusezen sich beeifert, im Leman nicht als Majoren anerkannt; das damals herrschende Interesse foderte, diesen elektrischen Berührungspunkt nicht aus dem Schlaf zu wecken; sein Erwachen und Wirken hätte der Republik zu viel Gutes stiften können.

Nun ändert sich der Schauplatz. Einige Kantone fürchten, sie möchten noch nicht genug Einfluß an der Lenkung des Steuerruders der Republik haben. Wenn ich so auch nur oberflächlich die Sache überblicke, so kommt es mir vor, als hätten sie schon zuviel, statt zu wenig. — Sie wollen daher den sonst nie, in allweg gerecht anerkannten Satz, daß das Volk nach seiner Anzahl, auch seine Repräsentanten zu wählen habe, gleich diesen Herbst in Ausführung bringen. Man legt uns die sonderbare Art des Austrittes des Senats vor; man berechnet uns die Ersehung desselben aus Volkstabellen. Sind diese sicher, richtig?

Einige meiner Präcipitanten haben klar gezeigt, daß sie es nicht sind. Wie können wir also nach dieser Tabelle unser Repräsentationsrecht bestimmen?